

Vor 600 Jahren erhielt Schleusingen Stadtrecht

1412 als Gräfin Mechthild die Stadtstatuten verlieh erhielt Schleusingen Stadtrecht. Aber wahrscheinlich bestand dieses Recht in Ansätzen schon viel früher.

Von Ursula Gramlich

Schleusingen – Das Herrschaftsgebiet der Grafen von Henneberg umfasste einst in seiner Blütezeit das Gebiet zwischen dem Main, Fulda und dem Thüringer Wald. Auseinandersetzungen zwischen dem Hochstift Würzburg und den Hennebergern führten zu einer Verlagerung ihres Machtschwerpunktes in östliche Richtung.

Urkundlich sind Orte in unserer unmittelbaren Umgebung ab dem 12. Jahrhundert genannt. Für Schleusingen gilt das Jahr 1232. Wie lange zuvor der eigentliche Siedlungsbeginn und damit die Anfänge unserer Stadt lagen, ist nicht bekannt.

Münnerstadt beispielsweise wurde wesentlich früher erstmals urkundlich erwähnt und erhielt im Jahr 1335 Stadtrecht. Im 12. und 13. Jahrhundert ist eine rege Entwicklung bei der Verleihung von Stadtrechten zu verzeichnen.

Aber was bedeutete das Stadtrecht im Mittelalter eigentlich für einen Ort wie Schleusingen? Der Begriff „stadinternes Ordnungsrecht“ umschreibt es meiner Meinung nach am besten. Die Bürger hatten Rechte und Pflichten, die hierin verankert wurden. Beispielsweise Wach- und Verteidigungsdienste (mittelalterliche Stadtbefestigungsanlage), Vorschriften über die Nachtruhe, eine Feuer-, Schul- und Bauordnung oder das Markt- und Gewerbeamt.

Eine Stadt hatte damals eine gewisse Autonomie, also eine Selbstver-

waltung, Siegelrecht und die niedere Gerichtsbarkeit. Der Mauerring der Stadt Schleusingen war ein baulich wichtiger Bestandteil des Stadtrechtes, denn dieses galt innerhalb dieser Anlage, bzw. auch für deren unmittelbare Umgebung. Stadt- und Marktrecht waren eng miteinander verbunden. So war es üblich „amtlich genormte Längenmaße“ an Häuserwänden eines Marktplatzes anzubringen. Am Eingangsportal unseres Rathauses finden wir heute noch zwei Längenmaße, nämlich das Sächsische- und das Brabanter Ellenmaß.

Das Stadtrecht erfuhr im Laufe der Zeit immer wieder Veränderungen, wenn eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich machte.

Anfänglich wurde dieses Recht sogar oft nur mündlich vergeben und später nachträglich dokumentiert. So wie es eben grundsätzlich ist – immer geht eine Entwicklungsphase dem eigentlichen historischen Ereignis voraus. Das trifft, um bei regionalen Beispielen zu bleiben, auf die Gründung des Hennebergischen Gymnasiums, die Entstehung unseres Ortes und genauso auf das Stadtrecht zu.

Man kann unterschiedlicher Meinung darüber sein, ob Schleusingen erst mit der Verleihung der Stadtstatuten 1412 durch die Gräfin Mechthild vor 600 Jahren Stadtrecht erlangte, denn sicherlich bestand dieses Recht, zumindest in Ansätzen, schon früher. So gibt es beispielsweise die Meinung, dass bei urkundlichen Erwähnungen die Bezeichnung „civitas“ = Bürger bereits auf die Existenz als Stadt schließen ließe. Aus dem Jahr 1268 ist in einer Urkunde mit Bezug auf Schleusingen die Rede von „castrum cum civitas“ (Burg mit Bürgern).

Aber letztendlich bezieht sich der erste belegbare Hinweis für die Existenz eines Stadtstatutes auf das Jahr 1412.